

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 35/2005

Sitzung vom 20. April 2005

567. Anfrage (Spitex-Finanzierung nach Einführung NFA)

Kantonsrat Dr. Peter A. Schmid, Zürich, hat am 7. Februar 2005 folgende Anfrage eingereicht:

Die Annahme der NFA wird Auswirkungen auf die Finanzierung der Spitex im Kanton Zürich haben. Die NFA führt im Bereich der Betagtenhilfe zu einer Teilentflechtung. Die Subventionierung der privaten Organisationen für deren gesamtschweizerische Tätigkeiten verbleibt beim Bund. Die kantonalen und kommunalen Tätigkeiten (Krankenpflege, Hauspflege und Haushalthilfe sowie Mahlzeitendienst) werden durch die Kantone unterstützt.

Durch die künftige Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen stehen nun verschiedene Gesetzesänderungen an. Bekanntlich hat der Bund bereits das Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Basis dazu bildet der Schlussbericht über die Ausführungsgesetzgebung des Eidgenössischen Finanzdepartements und der Konferenz der Kantonsregierungen vom 24. September 2004.

Während auf Bundesebene diverse Gesetze angepasst werden müssen, muss auf kantonaler Ebene vor allem eine neue Finanzierungsregelung für die Hilfe und Pflege zu Hause aufgenommen werden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Vorstellungen hat der Regierungsrat hinsichtlich der Sicherstellung der künftigen Planung und Finanzierung der Spitex im Kanton Zürich?
2. Wie sollen diese wichtigen Leistungen nach dem Wegfall der Bundes-subsidien nach Art. 101^{bis} AHVG im Kanton Zürich finanziert werden?
3. Gedenkt der Regierungsrat die diesbezüglichen Rahmenbedingungen im neuen Gesundheitsgesetz zu integrieren, und wie erfolgt diese Regelung?
4. Sieht der Regierungsrat inskünftig eine kantonale Bewilligungspflicht für Spitex-Organisationen vor?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Peter Schmid, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Das geltende Gesundheitsgesetz weist die Verantwortung für eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung in der Spitex den Gemeinden zu. Der Kanton unterstützt die Gemeinden mit Betriebs- und Investitionsbeiträgen. An dieser Aufgabenteilung wird in dem vom Regierungsrat in seiner Sitzung vom 26. Januar 2005 zuhanden des Kantonsrates verabschiedeten Entwurf für ein neues Gesundheitsgesetz festgehalten (Vorlage 4236). Auch die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) bedingt keine Abkehr von diesem Grundsatz.

Zu Fragen 2 und 3:

Gemäss § 59 des geltenden Gesundheitsgesetz (LS 810.1) leistet der Kanton Beiträge an die Kosten der kommunalen und der privaten gemeinnützigen Spitexorganisationen. Gemäss § 48 der Verordnung über die Staatsbeiträge an die Krankenpflege (LS 813.21) bemessen sich die Beiträge am Betriebsaufwand dieser Spitexorganisationen; sie sind somit unabhängig von den anfallenden Erträgen. Die Gemeinden wiederum übernehmen die nicht durch Eigenleistungen der Leistungsbezüger und durch Versichererbeiträge sowie durch Bundes- und Kantonsbeiträge gedeckten Kosten der in ihrem Auftrag tätigen Spitexorganisationen. Da es sich gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10) bei den privaten gemeinnützigen Spitexorganisationen derzeit noch zustehenden Bundessubventionen um Betriebserträge handelt, wären nach geltendem Recht die wegfallenden Bundessubventionen vollumfänglich durch die Gemeinden zu tragen, soweit sie nicht durch die Patientinnen und Patienten zu tragen wären.

Demgegenüber sieht der Entwurf für ein neues Gesundheitsgesetz den Wechsel von der bisherigen Aufwandssubventionierung zur Beteiligung an den ungedeckten Kosten vor, d.h. dem Saldo von Aufwand und Ertrag. Die Beiträge sollen je nach finanzieller Leistungsfähigkeit der jeweiligen Gemeinde zwischen 13% und 40% der ungedeckten Kosten betragen. Gemäss dieser Regelung würden die wegfallenden Bundessubventionen nach dem im Entwurf zum neuen Gesundheitsgesetz bzw. in der dazugehörigen Verordnung definierten Schlüssel zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt.

Ob diese Regelung, die in einem Zeitpunkt entstanden ist, bevor die Eckwerte des NFA im Spitexbereich abschliessend feststanden, beibehalten werden soll, muss vertieft geprüft werden. Eine Arbeitsgruppe der Gesundheitsdirektion wird Entscheidungsgrundlagen erarbeiten, die in die parlamentarische Diskussion des Entwurfs für ein neues Gesundheitsgesetz einfließen sollen.

Zu Frage 4:

Eine solche Bewilligung ist in § 40 Abs. 2 lit. c des Entwurfs für ein neues Gesundheitsgesetzes vorgesehen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der stv. Staatsschreiber:

Hösli